

Nahost-Krise: Was bedeutet das für meinen Einkauf?

Nicht nur an der Tankstelle, auch etwa im Supermarkt müssen wir uns, so die übereinstimmende Prognose vieler Handels- und Wirtschaftsexperten, auf steigende Preise wegen des Iran-Kriegs einstellen.

Aber wie? Und was wird konkret teurer und was vielleicht? Antworten von Lisa Völkel, Referentin Team Lebensmittel im Verbraucherzentrale Bundesverband, und Judith Schyro, Projektmitarbeiterin Ernährung und Lebensmittel bei der Verbraucherzentrale Berlin:

Kann man vorhersehen, was vielleicht teurer wird?

Lisa Völkel: Direkt betroffen wären aktuell nur einzelne Produkte wie Pistazien oder Datteln, die aus der Region importiert werden und nicht aus anderen Regionen in nennenswertem Umfang bezogen werden können.

Judith Schyro: Die steigenden Energiekosten können sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette auswirken. Auch energieintensive Trocknungs- und Backprozesse werden dadurch teurer. Womöglich könnten Lebensmittel, die weniger oder gar nicht verarbeitet sind, weniger stark



Dass sich die Lebensmittelpreise innerhalb weniger Tage aufgrund der Nahost-Krise plötzlich erhöhen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich.

FOTO: BENJAMIN NOLTE

preislich ansteigen. Allerdings wird auch für konventionelle Düngemittel, Erntemaschinen und für den Transport von Lebensmitteln Erdöl benötigt, welches durch den Krieg in Nahost momentan stark im Preis angestiegen ist. Diese Kosten können dann Lebensmittel aus allen Lebensmittelgruppen betreffen und würden sich erneut auf die Endverbraucherpreise auswirken (wie auch schon 2022 während des russi-

schen Angriffskriegs auf die Ukraine).

Wo und wie sollte und kann ich jetzt sparen?

Völkel: Wir empfehlen grundsätzlich immer Angebote und Lebensmittel zu vergleichen, um den individuell besten Preis zu finden. Eine plötzliche Erhöhung von Preisen von Lebensmitteln innerhalb weniger Tage aufgrund der Krise ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrschein-

lich. Die Verbraucherzentrale beobachtet die Entwicklung der Preise jedoch aufmerksam.

Wird es vielleicht wieder wie bei Corona, dass manche Waren gehamstert wurden? Sollte ich mich bevorraten und wenn ja, womit?

Völkel: Zum aktuellen Zeitpunkt muss nicht davon ausgegangen werden, dass es zur Verknappung von einzelnen Lebensmitteln oder Warengruppen kommen

wird. Es besteht keine Notwendigkeit aufgrund der aktuellen Lage sich zusätzlich zu bevorraten. Es kann ratsam sein, sich die Vorschläge des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe anzuschauen, die grundsätzlich dazu raten für einen Zeitraum von zehn Tagen haltbare Lebensmittel und Getränke zu Hause zu haben.

Schyro: Man sollte nur Produkte zu Hause vorrätig haben, die man auch selber gerne isst. Auch soll vermieden werden, dass eine große Menge an Lebensmitteln gekauft wird, die am Ende gar nicht gerne gegessen werden und gegebenenfalls im Müll landen.

Von „Hamsterkäufen“ wie während der Pandemie wird abgeraten. Damals wurden leere Supermarktregale nicht durch Lieferengpässe verursacht, sondern durch ebendiese Hamsterkäufe. Dadurch wurde ein Mangel erzeugt, der gar nicht da war. Infolgedessen fehlten die Lebensmittel und Verbrauchsgüter anderen Verbraucherinnen, die dann vor leeren Supermarktregalen standen. Dadurch kann Panik entstehen und die Annahme, dass es nicht ausreichend Lebensmittel zur Verfügung gibt. (dpa)

Gericht: Vater muss trotz Umschulung Unterhalt nachzahlen

Wer als unterhaltspflichtiger Elternteil umschulung oder eine Ausbildung aufnimmt, kann meist keinen Unterhalt zahlen. Doch unter Umständen muss er die Ausbildung jedoch aufschieben, bis das Kind nicht mehr unterhaltsbedürftig ist. Auf eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (Az: 10 UF 100/24) weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

Im konkreten Fall sollte ein Vater für sein 2013 geborenes Kind Unterhalt zahlen. Er arbeitete zuvor ungelernt mit rund 30 Wochenstunden, war zeitweise arbeitslos und begann 2021 eine Umschulung zum Industriemechaniker, die er 2022 abschloss. Seit April 2024 arbeitet er in diesem Beruf.

Das Gericht entschied, dass der Vater auch während der Umschulung leistungsfähig gewesen sei und für diesen Zeitraum rückwirkend Unterhalt zahlen müsse. Zwar habe eine erste Ausbildung grundsätzlich Vorrang vor der



Ein unterhaltspflichtiger Elternteil darf eine Umschulung oder Ausbildung möglicherweise erst beginnen, wenn das Kind nicht mehr unterhaltsbedürftig ist.

FOTO: SEBASTIAN KAHNERT

„gesteigerten Unterhaltspflicht“, doch im konkreten Fall sei dieser Vorrang nicht gegeben, so der Familiensenat.

Vater hätte Umschulung aufschieben können, so das Gericht

Der Mann habe seine Ausbildung erst begonnen, als das Kind acht Jahre alt war, und zuvor jahrelang nur in Teilzeit gearbeitet. Auch als ungelernte Kraft habe er genug verdient, um den Mindestunterhalt zu leisten, so dass er sich nicht

auf fehlende Leistungsfähigkeit berufen könne.

Was das Gericht dem Vater negativ auslegte, waren zudem folgende Gründe: Während eines früheren Unterhaltsverfahrens habe er keine Ausbildung angestrebt. Erst nach dem Scheitern zweier Jobs sei er „zufällig“ in die Umschulung gegangen. Daher sei es ihm zumutbar gewesen, diese aufzuschieben. Dass er nun mehr verdiene, ändere nichts: Er hätte den Mindestunterhalt schon vorher leisten können. (dpa)

Kein Lohn für Urlauber, die im Nahen Osten festsitzen

Noch immer sitzen Zehntausende Urlauber im Nahen Osten fest, schätzt der ADAC. Sie alle haben in der Krisenregion Urlaub gemacht oder sie als Drehkreuz für ihre Flugverbindung genutzt. Viele von ihnen können deshalb auch nicht arbeiten, obwohl ihr Urlaub längst vorbei ist. Was gilt hier arbeitsrechtlich?

Grundsätzlich gilt: Ist die Rückreise objektiv nicht möglich – etwa weil kein Flug geht –, liegt ein Fall der sogenannten Unmöglichkeit vor. Beschäftigte können dann ihre Arbeitsleistung nicht erbringen. Das bedeutet: Für die Dauer der tatsächlichen Unmöglichkeit entfällt in der Regel die Arbeits-

pflcht, so Nathalie Oberthür, Fachanwältin für Arbeitsrecht in Köln. Gleichzeitig besteht jedoch grundsätzlich auch kein Anspruch auf Vergütung, da ohne Arbeitsleistung kein Lohn geschuldet ist.

Das bedeutet: kein Geld – so lange, bis Arbeitnehmer wieder zur Arbeit erscheinen. Gerade wenn es sich um mehrere Wochen handelt, kann das Arbeitnehmer in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Ausgleichszahlungen oder Unterstützung seitens des Staates gibt es nicht. „Wir haben für Katastrophenfälle, die den Arbeitnehmer an dem Erreichen des Arbeitsortes hindern, kein soziales Sicherungssystem“, so Nathalie Oberthür. (dpa)



Fehlende Arbeitsleistung: In Katastrophenfällen besteht kein Anspruch auf Lohn.

FOTO: MALIN WUNDERLICH